

Satzung der Stadt Mölln
über den Anschluss an die öffentliche
Wasserversorgung und deren Benutzung

Aufgrund der §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 02. April 1990 (GVOBl. Schleswig-Holstein, Seite 159) wird nach der Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 25.03.1993 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Aufgabe

Die Stadt Mölln betreibt die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser

- a) im Stadtgebiet
- b) in Gemeinden, die die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf die Stadt Mölln übertragen haben, durch die Stadtwerke Mölln.

§ 2

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Versorgungsgebiet der Stadtwerke Mölln liegenden Grundstücks ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Die Stadtwerke können den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Die Absätze 2 und 3 gelten nicht, wenn sich der Grundstückseigentümer verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

§ 3

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen oder Tieren, so können für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden.
- (3) Berechtigter und Verpflichteter im Sinne der Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.
- (4) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen den Stadtwerken anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Stadt Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Der Grundstückseigentümer hat sein Grundstück, auf dem Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserleitung anzuschließen, wenn es an einer öffentlichen Straße mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen Zugang zu einer solchen Straße über eine Privatstraße oder einen Privatweg hat.
- (2) Die Herstellung des Anschlusses muss innerhalb eines Monats, nachdem der Grundstückseigentümer schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung zum Anschluss an die Wasserleitung aufgefordert worden ist, beantragt werden. Bei Neu- und Umbauten muss der Anschluss vor der Schlussabnahme des Baues ausgeführt sein. Der Grundstückseigentümer hat für rechtzeitige Antragsstellung zu sorgen.

§ 5

Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Trinkwasserbedarf ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 6

Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

Grundstückseigentümer können vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag befreit werden, wenn oder soweit der Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung oder deren Benutzung ihnen aus besonderen Gründen, auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei den Stadtwerken Mölln einzureichen.

§ 7

AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser richten sich im Versorgungsbereich der Stadtwerke Mölln

- a) nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 684)
und
- b) nach den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke Mölln zur AVBWasserV in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 134 Abs. 5 der Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach §§ 4 und 5 dieser Satzung zuwider handelt.

§ 9

Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mölln, den 05. April 1993

Stadt Mölln

Der Bürgermeister

i.V. Kühl

Erster Senator